

B. STRAFRECHT — DROIT PÉNAL

LEBENSMITTELPOLIZEI

LOI ET ORDONNANCES SUR LES DENRÉES ALIMENTAIRES

30. Urteil des Kassationshofes vom 22. März 1921;

i. S. Schweizerische Bundesanwaltschaft gegen Widmer.

Art. 3, 173 ff. L M V : die Bezeichnung eines gewöhnlichen Rotweines als « Typ Burgunder » ist, weil zur Täuschung des Verkehrs geeignet, verboten.

A. — Laut Faktur vom 19. Januar 1920 verkaufte die Firma Widmer, Imboden & C^{ie}, Weinhandlung in Bern, dem Wirt Herzog in Zürich 212 Liter Rotwein « Typ Burgunder ». Dieser Wein, der weder in Burgund gewachsen, noch von Burgunderreben stammte, noch mit Burgunder verschnitten war, wurde von Herzog als « Burgunder » seinen Gästen verkauft. Wegen Verletzung der Art. 3 und 173 der Lebensmittelverordnung (LMV) gleichzeitig mit Herzog in Untersuchung gezogen, erklärte der heutige Beschwerdebeklagte, Robert Widmer, als verantwortlicher Inhaber der Firma Widmer, Imboden & C^{ie}, er gebrauche die Bezeichnung « Typ Burgunder » zur Unterscheidung von hellem und dunkelm Rotwein. Eine Täuschungsabsicht habe er nicht gehabt, eine Uebertretung der Bestimmungen der L M V liege daher nicht vor.

B. — Mit Urteil vom 22. Juni 1920 hat das zürcherische Obergericht den Beschwerdebeklagten im Gegensatz zur ersten Instanz, die ihn (wie Herzog) der Uebertretung der zitierten Bestimmungen der L M V schuldig

erklärt hatte, freigesprochen, weil die Bezeichnung « Typ Burgunder » auf der Faktur kaum bei einem Laien, sicher aber nicht bei einem Wirt wie Herzog eine Täuschung über den wahren Ursprung des Weines habe hervorrufen können.

C. — Gegen dieses Urteil hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement beim Bundesgericht Kassationsbeschwerde eingelegt mit dem Antrag, den Freispruch aufzuheben und die Sache zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

In der Beschwerdebegründung wird ausgeführt, Bezeichnungen von der Art der hier streitigen, seien nach Art. 3 und 173 ff. L M V unzulässig. Nach diesen Bestimmungen sei erlaubt: die Bezeichnung eines Weines als Rotwein bzw. Weisswein, die Angabe einer Ursprungsbezeichnung durch Nennung der Produktionsgegend, des Produktionsortes, der Lage, der Traubensorte, eventuell, wenn Verschnitt vorliege, die Bezeichnung nach dem Produktionsort der vorwiegenden Weinsorte mit der Beifügung « Verschnitt »; eine Ursprungsbezeichnung als Qualitätsbezeichnung für einen Wein einer andern Produktionsgegend zu verwenden, wie das der Beschwerdegegner getan habe, sei dagegen, weil zur Täuschung des Verkehrs geeignet, verboten. Dabei könne nicht massgebend sein, ob im einzelnen Falle eine Täuschung eingetreten sei oder nicht, es genüge, dass vom Standpunkte des allgemeinen Verkehrs aus, die Gefahr einer Täuschung bestehe. Eventuell, wenn man Bezeichnungen der vom Beschwerdegegner gewählten Art als Qualitätsbezeichnungen grundsätzlich zulassen wollte, müsste Widmer im vorliegenden Falle dennoch bestraft werden, weil der Wein, abgesehen von der Farbe, keinerlei Burgundermerkmale aufweise.

Der Beschwerdegegner beantragt Abweisung der Beschwerde. Er habe mit der Bezeichnung « Typ Burgunder » nur einen Hinweis geben wollen, ob heller

oder dunkler, leichter oder kräftigerer Wein geliefert werde, eine Täuschungsabsicht habe ihm ferngelegen. Der gelieferte Wein sei nicht gewöhnlicher Rotwein, sondern guter Montagner gewesen.

Der Kassationshof zieht in Erwägung :

1. — Nach Art. 3 LMV dürfen Lebensmittel nicht « unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung in den Verkehr gebracht werden ». Ueber die Verwendung von Ursprungsbezeichnungen bei Weinen im speziellen bestimmt Art. 173 ibidem : « Wenn im Verkehr mit Wein Bezeichnungen betreffend Ursprung (Produktionsgegend, Produktionsort, Lage, Traubensorte u. s. w.)... verwendet werden, müssen sie wahrheitsgetreu sein und jede Täuschung ausschliessen. »

Nun ist dem Beschwerdegegner zunächst darin zuzustimmen, dass die Bezeichnung seines Weines mit « Typ Burgunder » an sich nicht wahrheitswidrig ist. Die Beifügung des Wortes Typ zeigte zweifelsohne, dass der verkaufte Wein nicht eigentlicher Burgunder war. Allein mit Recht macht die Kassationsbeschwerde geltend, sowohl nach Art. 3 als nach Art. 173 LMV sei auch eine wahrheitsgetreue Bezeichnung unzulässig, wenn sie nicht jede Möglichkeit einer Täuschung des Verkehrs ausschliesse. Massgebend ist danach entgegen der Ansicht der Vorinstanz auch nicht, ob im konkreten Fall eine Täuschung eingetreten, sondern vielmehr die allgemeine Eignung der gewählten Bezeichnung, solche Täuschungen herbeizuführen, d. h. beim grossen Publikum irriige Vorstellungen über die Art des Verkaufsobjektes hervorzurufen.

2. — Frägt es sich daher, wie beim Publikum eine Benennung, wie die streitige, aufgefasst werden kann, so ist zunächst darauf hinzuweisen, dass nach dem allgemeinen Sprachgebrauch die Beifügung « Typ » als ein Verweis darauf gilt, dass der betreffende Gegenstand die wesentlichen, d. h. t y p i s c h e n Eigenschaften

eines andern hat, ohne aber von gleicher Art zu sein wie dieser. Dementsprechend wird auch im Verkehr eine Bezeichnung « Typ Burgunder » ähnlich wie z. B. eine Bezeichnung « Bier nach Pilsner Art » dahin aufgefasst werden, es handle sich zwar nicht um Burgunder, wohl aber um einen Wein, der die wesentlichen Eigenschaften dieser Sorte aufweise. Hierin liegt zweifellos eine Täuschungsmöglichkeit.

Der Wein ist nicht so sehr Fabrikat als vielmehr in erster Linie Naturprodukt. Seine wesentlichen Eigenschaften ergeben sich nicht aus der Art der Herstellung, sondern aus der Lage und der Gegend, in der er gewachsen ist, aus den Trauben, von denen er stammt. Wein, der nicht in Burgund und auch nicht wenigstens an Burgunderreben gewachsen ist, wird daher nie die wesentlichen Eigenschaften eines Burgunders haben.

Aber auch für den, der diese Verhältnisse berücksichtigt, ist eine Täuschung nicht ausgeschlossen. Kann er nicht annehmen, dass ein fremder Wein die Eigenschaften des Burgunders aufweise, so wird er die Tatsache, dass der Wein mit der Bezeichnung Burgunder versehen wird, nicht anders erklären können, als dass der Wein irgendwie mit dem Produktionsgebiet Burgund zusammenhänge, sei es, dass er mit Burgunder verschnitten, sei es, dass er von Burgunderreben stamme ; dass im ersteren Falle das Gesetz die Bezeichnung als Verschnittwein verlangt, kann nicht als allgemein bekannt vorausgesetzt werden. Auch hier würde daher die Bezeichnung eine Irreführung bedeuten ; zugestandenermassen werden die streitigen Beifügungen für Weine verwendet, die mit der angegebenen Produktionsgegend nichts zu tun haben.

Dass Bezeichnungen nach Art der im vorliegenden Falle inkriminierten sowohl Art. 173 als Art. 3 LMV verletzen, geht aber mit aller Deutlichkeit daraus hervor, dass der Beschwerdegegner weder im kantonalen Strafprozess noch im Kassationsverfahren in der Lage

war, anzugeben, was eigentlich die Verbindung der Ursprungsbezeichnung mit dem Worte Typ bedeute. Dass damit nur die Farbe des Weines beschrieben werden solle, ist ohne weiteres ausgeschlossen, wird doch der Wein nicht in erster Linie nach der Farbe gekauft. Es bleibt daher nur die Annahme, die Angabe eines andern als des dem verkauften Weine entsprechenden Ursprungslandes sei gewählt worden, weil diese Bezeichnung vermöge des guten Rufes des Burgunderweines den Absatz erleichterte, wogegen die Angabe des wirklichen Produktionsortes, oder die blosser Bezeichnung als Rotwein diesen Zwecken nicht gedient hätte. Ein solches Geschäftsgefahren aber, das übrigens auch vom Berufsverband der Schweizerischen Weinhändler als nicht reell abgelehnt wurde, will der Gesetzgeber ausschliessen.

Die Freisprechung des Beschwerdegegners verletzt daher in der Tat sowohl Art. 173 als Art. 3 LMV.

Demnach erkennt der Kassationshof :

Die Kassationsbeschwerde wird gutgeheissen und die Sache zu neuer Entscheidung an die kantonale Instanz zurückgewiesen.

A. STAATSRECHT — DROIT PUBLIC

I. GLEICHHEIT VOR DEM GESETZ (RECHTSVERWEIGERUNG)

ÉGALITÉ DEVANT LA LOI (DÉNI DE JUSTICE)

31. Urteil vom 6. Mai 1921

i. S. Baumann gegen Bern Appellationshof.

SchKG Art. 174. Die Berufung gegen die Konkurseröffnung kann weder mit einem im Berufungsverfahren erfolgenden Rückzug des Konkursbegehrens noch mit dem Zugeständnis des Gläubigers begründet werden, dass er, wenn er eine die Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit des Schuldners dartuende Tatsache damals schon gekannt hätte, auf der Konkurseröffnung nicht bestanden haben würde (sich im Irrtum hierüber befunden habe.)

A. — In der von Vicente Salleras Camps in Figueras, Spanien, gegen Wilhelm Baumann in Bern durch Zahlungsbefehl vom 15. Dezember 1920 angehobenen und mit Konkursandrohung vom 11. Januar 1921 für 165,852 Fr. 90 Cts. nebst 5 % Zinsen seit 15. Dezember 1920 — Betrag, hinsichtlich dessen der Schuldner den ursprünglich erhobenen Rechtsvorschlag hatte fallen lassen — fortgesetzten Betreibung stellte der Gläubiger am 1. Februar 1921 das Konkursbegehren. An der Verhandlung vor dem Gerichtspräsidenten II von Bern vom 8. Februar 1921, zu welcher der Vertreter des Gläubigers, Fürsprecher Pulver in Bern und der Schuldner Baumann persönlich erschienen, behauptete dieser, die betriebene Summe liege bei der Spar- und Leihkasse